

Antrag des Regierungsrates vom 9. September 2014; Vorlage Nr. 2335.8 (Laufnummer 14758)

Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Planung und Realisierung von zwei Einzelturnhallen für die Kantonsschule Zug (KSZ)

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und auf § 28 Ziff. 2 Bst. b des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

I.

§ 1

¹⁾ Für die Planung und Realisierung von zwei Einzelturnhallen für die Kantonsschule Zug (KSZ) wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 10,5 Millionen Franken (inkl. 8 % MWST) bewilligt (Preisbasis: Zürcher Baukostenindex 1. April 2014).

§ 2

¹⁾ Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach der 2. Lesung und Schlussabstimmung die Baudirektion mit den Vorbereitungsarbeiten betreffend Ausführungsplanung und Submissionen zu beauftragen.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ Inkrafttreten am ...